



Verkündet am 05.07.2018

Kemper, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Ahaus
IM NAMEN DES VOLKES
Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn Robert Fechner, Georgenstr. 35, 10117 Berlin,

Klägers,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Robert Fechner, Georgenstr.
35, 10117 Berlin,

gegen

[REDACTED]

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

hat das Amtsgericht Ahaus
im schriftlichen Verfahren mit einer
Schriftsatzeinreichungsfrist bis zum 25.06.2018
durch den Richter am Amtsgericht Tiffert
für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 551,00 Euro zzgl. Zinsen in
Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 28.06.2017 zu
zahlen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 313 a ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist erfolgreich.

Sie ist zulässig und begründet.

I.

Das Amtsgericht Ahaus ist auf Grund des Verweisungsbeschlusses des Amtsgerichts Köln zuständig.

Es kann dahinstehen, ob der Verweisungsbeschluss des Amtsgerichts Köln korrekter Weise erfolgt ist, oder aber, wie der Prozessbevollmächtigte der Klägerin meint, rechtlich zweifelhaft ist. Jedenfalls, und nur das ist für die Entscheidung des Rechtsstreits von Belang, kann er nicht als willkürlich eingestuft werden. Willkürlich ist ein Verweisungsbeschluss nur dann, wenn ihm jede gesetzliche Grundlage fehlt oder nicht erkennbar ist, ob und dass sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen.

Das kann vorliegend nicht festgestellt werden, zumal die Verweisung auf den Wunsch beider Prozessparteien zurückgeht.

II.

In der Sache folgt der geltend gemachte Anspruch aus § 97 UrhG.

Danach ist derjenige, der das Urheberrecht eines Anderen widerrechtlich verletzt und dabei vorsätzlich oder fahrlässig handelt, dem Verletzten zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Die Voraussetzungen dieser Vorschrift liegen hier vor.

Die Zedentin, die den in Rede stehenden Anspruch aus § 97 Abs. 2 Satz 1 UrhG nach Maßgabe von § 398 BGB abgetreten hat, ist als Urheberin der streitgegenständlichen Fotografie anzusehen. Nach dem Vortrag in der mündlichen Verhandlung vom 03.05.2018 hat sie den Besitz an einer Fotografie mit der

Auflösung 4752 x 3168 Pixel. Es ist nicht vorgetragen oder ersichtlich, dass die Fotografie auf der Internetseite der Beklagten in einer höheren Auflösung vorhanden ist bzw. die Beklagte im Besitz einer Fotografie mit einer höheren Auflösung ist. Bei der Behauptung, im Besitz einer Fotografie mit einer höheren Auflösung als der auf der Internetseite eingestellten Datei zu verfügen, handelt es sich um wesentlichen Prozessstoff, der einen Anhaltspunkt für die Richtigkeit der Behauptung, die Klägerin sei Inhaberin der Urheberschaft, bieten kann (BGH-Urteil vom 18.09.2014, Az.: I ZR 56/13, Rdnr. 47, Juris). Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Erklärungslast des Gegners der darlegungspflichtigen Partei in ihrem Umfang davon abhängig ist, wie der Darlegungspflichtige vorgetragen hat. Enthält dessen Vortrag die rechtsbegründende Tatsachen ohne nähere Konkretisierung, so kann sich auch der Gegner mit einfachem Bestreiten begnügen. Konkretisiert der Darlegungspflichtige jedoch darauf oder von vornherein seinen Vortrag, so muss auch der Gegner hinreichend substantiiert bestreiten (LG Berlin, Urteil vom 02.11.2010, Az.: 16 O 297/10, Rdnr. 17, Juris). Gemessen an diesen Grundsätzen genügt das Bestreiten der Beklagten der Urheberschaft der Klägerin hier nicht der Erklärungslast. Insoweit ist im Ergebnis von einer Urheberschaft der Klägerin gemäß § 286 ZPO auszugehen.

Die Schutzrechtsverletzung ist auch schuldhaft erfolgt. Es liegt jedenfalls ein fahrlässiger Verstoß vor. An das Maß der zu beachtenden Sorgfalt werden bei urheberrechtlichen Rechtspositionen strenge Anforderungen gestellt. Derjenige, der von fremden Werken Gebrauch macht, indem er diese in seinem Internetauftritt veröffentlicht, muss sich vergewissern, dass dies mit Erlaubnis des Berechtigten geschieht. Insoweit besteht eine Prüfungs- und Erkundigungspflicht. Da ein gutgläubiger Erwerb von Nichtberechtigten im Urheberrecht ausscheidet, schließt dies eine Überprüfung der Rechtekette ein, von der ein etwaiger Lizenzgeber seine behauptete Rechtsposition ableitet (LG Köln, Urteil vom 24.08.2017, Az.: 14 O 111/16 Rdnr. 48 Juris). Gemessen an diesen Grundsätzen ist davon auszugehen, dass die Beklagte sich nicht auf die Angaben ihres Lieferanten verlassen durfte. Vielmehr ist von einem jedenfalls fahrlässigen Verstoß gegen das Urheberrecht der Klägerin auszugehen.

Auf Rechtsfolgenrechtsseite schuldet die Beklagte der Klägerin Ersatz der insoweit entstandenen Rechtsverfolgungskosten.

Der Streitwert von 6.000,00 Euro ist nach Auffassung des Gerichts nicht zu beanstanden.

Wegen der Berechtigung der Höhe der Rechtsverfolgungskosten wird auf die Berechnung in der Klageschrift Bezug genommen.

Die Zinsansprüche folgen nach Grund und Höhe aus §§ 286, 288 BGB.

III.

Die prozessualen Nebenentscheidungen haben ihre Grundlage in §§ 91, 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Münster, Am Stadtgraben 10, 48143 Münster, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Münster zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Münster durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.